

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.2005

Geschäftszahl

2002/12/0339

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/12/0229 E 9. Juni 2004 RS 1

(Hier betreffend § 14 Abs 1 und Abs 3 Krnt DienstrechtsG 1994 idF LGBI Nr 131/1997; hier mit der Ergänzung: Die Verletzung dieses Rechtes kommt im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof dann in Betracht, wenn die Dienstbehörde den Beamten von Amts wegen in den Ruhestand versetzt hat.)

Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 und 3 BDG 1979 (Abs. 1 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 820/1995), die mit § 14 Abs. 1 und 3 Krnt DienstrechtsG 1994 (in der Fassung LGBI. Nr. 58/1996 sowie LGBI. Nr. 131/1997) inhaltlich vergleichbar ist, vermittelt dem Beamten u.a. auch den Anspruch auf Nichtversetzung in den Ruhestand, wenn der Beamte nicht dienstunfähig im Sinn des § 14 Abs. 3 BDG 1979 ist (vgl. den hg. Beschluss vom 19. September 2003, Zl. 2001/12/0029).